



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/0551**

Titel **Kantonsschule, Lokalitäten.**

Datum 06.04.1905

P. 210–211

[p. 210] A. Die Aufsichtskommissionen der Kantonsschule beantragen, es sei das Gebäude Nr. 19 am Wolfbach für die Dauer von drei Jahren zum Zwecke der Einrichtung provisorischer Unterrichtslokalitäten zu mieten.

Zur Begründung wird angeführt:

a) Für das kommende Schuljahr sind alle irgend für Unterrichtszwecke verwendbaren Lokalitäten im Kantonsschulgebäude besetzt; ja es müssen Lokalitäten benutzt werden, die sowohl räumlich wie auch mit Bezug auf die Beleuchtungsverhältnisse als durchaus ungenügend zu bezeichnen sind und die den schulhygienischen Forderungen der kantonalen Vorschriften für das Volksschulwesen nicht annähernd entsprechen. Zudem kann zwei Klassen, je einer des Gymnasiums und der Industrieschule, kein ständiges Zimmer zugewiesen werden; sie müssen vielmehr stündlich wechseln und jeweilen da untergebracht werden, wo Klassen nicht in ihren Klassenzimmern beschäftigt sind. Außerdem muß der Singsaal nebenbei als Klassenzimmer verwendet werden. Ferner fällt in Betracht, daß das Zimmer für Naturgeschichte für 54 Stunden nicht ausreicht und die Handelsschule kein eigenes Lehrerzimmer hat. In Anbetracht der Unhaltbarkeit dieser Zustände kam die Schulleitung dazu, die Erstellung von Schulpavillons zu beantragen; die beträchtlichen Kosten, welche dem Staate hieraus erwachsen würden (Fr. 60,000 bis Fr. 80,000), veranlaßten jedoch die Aufsichtsorgane, von diesem Aushülfsmittel abzusehen.

b) Die Gelegenheit, die sich indes für die Gewinnung weiterer Provisorien nunmehr aufgetan hat, ist eine außerordentlich günstige. Das Haus Wolfbach Nr. 19, das von der Firma Haupt-Spinner durch Verkauf an die Firma Müller, Werder & Cie. übergegangen ist, stößt an das Haus Nr. 17 an, in welchem unsere bisherigen Provisorien sich befinden. Es kann ganz für die Zwecke der Schule benutzt werden; die Schulräume der beiden Gebäude können durch einen Durchbruch in der Mauer miteinander in Verbindung gebracht werden. Die Miete wird auf die Dauer von drei Jahren angesetzt, bis zu welchem Zeitpunkte der Bezug der Lokalitäten des Neubaus vorgesehen ist.

c) Durch Miete dieses Hauses wird nunmehr für die größte Not gesorgt; denn es können fünf Klassenzimmer zu je zirka 50 m³ beschafft werden. Wird die Miete seitens des Staates nicht eingegangen, so ist zu befürchten, daß auch in dieses Gebäude irgend ein Geschäftsbetrieb Einzug halte; dann werden die Übelstände, die bereits für die Lokalitäten in Nr. 17 bestehen, noch vermehrt. Andererseits wird die Feuersgefahr für die Klassen, die in Nr. 17 plaziert sind, durch eine Verbindung der Schulräume der beiden Häuser zweifelsohne vermindert, indem sich das Haus Nr. 17 nach Nr. 19 leicht entleeren kann.

d) Diesen Vorteilen gegenüber sind die Kosten, die dem Staate erwachsen, nicht als übermäßige zu bezeichnen. Wenn auch der Mietzins, der auf Fr. 4700 jährlich



vorgesehen ist, etwas hoch erscheinen mag, so ist in Betracht zu ziehen, daß // [p. 211] die Dauer der Mietzeit eine verhältnismäßig beschränkte ist; dazu käme eine Mehrausgabe für den Betrieb, wofür zirka Fr. 1000 bereits im Budget des laufenden Jahres (Titel: VIII. B. f. 4) vorgesehen sind. Für die Einrichtungskosten werden vom Hochbauamte vorgesehen: An Bauarbeiten Fr. 4300 - 5000, für Mobiliaranschaffungen inklusive 20 Schulbänke Fr. 3000. Es ist indes zu hoffen, daß durch möglichste Einschränkung die Bauausgabe sich auf Fr. 3000 - 4000 reduzieren lasse, und was das Mobiliar (Schulbänke, Wandtafeln) betrifft, so kann dieses nachher im Neubau ohne weiteres Verwendung finden.

Die Zeit ist nun allerdings so vorgeschritten, daß nicht, wie es ursprünglich geplant war, ein Bezug des ganzen Gebäudes auf Beginn des Schuljahres möglich gemacht werden kann; doch ist Aussicht vorhanden, daß wenigstens zwei Schulräume auf Ende Mai eingerichtet werden könnten, wodurch wenigstens für die beiden Wanderklassen eine Unterkunft geschaffen wäre. Als Endtermin der Miete ist indes auf alle Fälle der 31. März 1908 zu bestimmen, vorbehältlich eines der Vorlage betreffend die Neubauten günstigen Volksentscheides.

B. Auch der Erziehungsrat ist der Ansicht, daß die Miete des Hauses Nr. 19 die beste Lösung der Lokalnot bis zum Bezüge der Neubauten sei. Die Behörde bedauert, daß dabei nicht auch für den Physikunterricht die erforderlichen Lokalitäten beschafft werden können; denn es kann nicht bestritten werden, daß die Verlegung eines Teiles dieses Unterrichtes in das Auditorium der Hochschule schädigend auf den Physikunterricht dieser Lehranstalt einwirken muß. Der Erziehungsrat beantragt ferner, die Angelegenheit als eine dringliche zu betrachten, einmal weil die Lokalitäten möglichst bald bezogen werden sollten, und sodann weil der Hauseigentümer auf den Abschluß des Mietvertrages drängt. Infolgedessen kann nicht erst eine Beschlußfassung des Kantonsrates abgewartet werden, sondern es sollten die erforderlichen Kredite auf dem Wege der Nachtragskredite nachgesucht werden.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Die Direktion der öffentlichen Bauten ist ermächtigt, das Haus Nr. 19 am Wolfbach für die Zwecke der Kantonsschule zu mieten und zwar in dem Sinne, daß zwei Schulräume auf 1. Juni, die übrigen auf 1. Oktober bezogen werden können und die Miete am 31. März 1908 endigt.

II. Beim Kantonsrate werden bei Anlaß der Nachtragskreditbegehren die erforderlichen Kredite nachgesucht, nämlich:

a) Einmalige Ausgaben

für die Einrichtung Fr. 3700

für Mobiliar " 3000

b) für Miete: Die entsprechende Quote des Jahreszinses von Fr. 4700.



III. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten, die Finanz- und Erziehungsdirektion, sowie an das Hausrektorat der Kantonsschule (Herr Rektor Dr. Fiedler).

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]